LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

FACHDIENST LANDWIRTSCHAFT

MERKBLATT

GLÖZ 5: Erosionsschutz

Auf Ackerflächen mit Erosionsgefährdung bestehen folgende Verpflichtungszeiträume/Verpflichtungen:

$K_{Wasser}1$	$K_{Wasser}2$
kein Pflügen vom **1. Dezember bis 15. Februar** Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig	kein Pflügen vom **1. Dezember bis 15. Februar** Pflügen zwischen dem 16.02 und dem 30.11. nur erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat; kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

Ausnahme vom Verbot des Pflügens $K_{Wasser}1$ und $K_{Wasser}2$ vom 01.12 - 15.02.

bei Pflügen quer zum Hang, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- beim Anlegen einer rauen Winterfurche vor einer frühen Sommerkultur (außer Mais) oder auf schweren Böden (mind. 17% Tongehalt*)
- bei einer Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
- bei Anlage von Erosionsschutzstreifen
- späträumenden Gemüsekultur als Vorfrucht zu einer Frühjahrskultur

Pflicht zur unmittelbar folgenden Aussaat bei $K_{Wasser}2$ vom 16.02 - 30.11 besteht nicht

bei Pflügen und Bearbeitung überwiegend quer zum Hang bei den Kulturen:

- Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Sojabohnen

Das Verbot des Pflügens bei $K_{Wasser}2$ gilt nicht vom 16. Februar - 31. Mai bei:

- überwiegend quer zum Hang Pflügen mit unmittelbarer Aussaat von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln oder Gemüsekulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm
- Anbau einer Zwischenfrucht, überwinterndem Feldgras, über winterbestehenden Untersaat, flache, nicht wendende Bodenbearbeitung mit Einarbeitung der Stoppel oder Ernteresten der Vorfrucht, Bodenbedeckung durch gesamten Ernteresten, Kartoffeln bei der Anlage von Querdämme oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste, Anbau von Gemüsekulturen unter Folie oder Vlies

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.

M E R K B L A T T

K_{Wind}

- Pflügen nur erlaubt bei Aussaat vor 01.03 bzw. ab 01.03 nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

Das Verbot des Pflügens vor Reihenkulturen bei K_{Wind} gilt nicht bei:

- Anlage von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung
- Anlage von Agroforstsystemen
- Kulturen in Dämmen quer zur Hauptwindrichtung
- Maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen (Bsp. Junge Gemüsepflanzen). Zum Begriff „Reihenkulturen“: Die Kulturen werden in Reihen mit einem Abstand von 45 cm oder mehr angebaut (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln)

Link Agrarviewer Hessen:
https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.

Schlagbezogene Auflagen Ackerland

Zur Begrenzung der Erosion ist der Begünstigte verpflichtet, auf Flächen, die eine Auflage für $K_{Wasser1}$, $K_{Wasser2}$ oder K_{Wind} haben, die folgenden Vorgaben für den Einsatz des Pfluges einzuhalten.

GLÖZ 5 Erosionsschutz

Ernte | 30.11. | 01.12. | 15.02. | 16.02. | 28.02. | 01.03. | 31.05. | 01.06.

$K_{Wasser()}$			Keine Einschränkungen für den Pflugeinsatz nach GLÖZ 5!		
$K_{Wasser1}$	**Standard**		**Pflügen bei Aussaat bis 30.11.**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei Aussaat zur Sommerung**
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17 % Ton)[2]	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat zur Sommerung
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)		
		mit Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflugverbot		
		nach späträumende Gemüsekultur			
	Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm)		**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat[4] bis 30.11.**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat[4]**
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	raue Winterfurche entweder vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17 % Ton)[2]	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat bis 30.11. (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen)
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)		
		mit Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflugverbot		
		nach späträumende Gemüsekultur			
$K_{Wasser2}$	**Standard Reihenkulturen** ≥ 45cm		**Pflugverbot**		
	Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand, Pflügen quer zum Hang, wenn **einer** der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung (ohne Pflügen)	Pflügen bei unmittelbare Aussaat (Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen)	Pflugverbot
		überwinterndes Feldgras			
		winterharte Untersaat			
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)			
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste			
		Kartoffeln	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste	
		Gemüsekulturen	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Folie, Netze, Vlies o.ä	
	Standard (außer bei Reihenkulturen ≥ 45cm)		**Pflügen bei Aussaat vor 01.03.**	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	
	Standard Reihenkulturen ≥ 45cm		**Pflugverbot**		

K_{Wind}	Ausnahmen Pflugverbot bei Reihenkulturen, wenn einer der aufgeführten Punkte erfüllt ist.	1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10. quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m breit) 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung 3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung 4) unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

4 Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei Pflügen quer zum Hang und den folgenden Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommer-Futtererbsen, Sojabohnen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gemüsekulturen